

Der Beweisantrag des Angeklagten Bergstedt vom 30.09.2009

zu 1.) wird als unzulässig zurückgewiesen (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO), da Bewertungen und keine Tatsachen zu Beweis gestellt werden.

zu 2.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da hieraus lediglich auf die Geeignetheit des Widerstands gegen die Gentechnik geschlossen werden kann.

zu 3.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Auf die Bescheidung des Beweisantrags Neuhaus Nr. 1 vom 10.09.2009 wird Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag.

zu 4.) ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO), da aus den behaupteten Absichten und Beschlüssen nicht auf den konkreten Fall geschlossen werden kann, zu dem die im Einsatz befindlichen Beamten bereits gehört wurden. Aus dem konkret unter Beweis gestellten anderen Vorfall kann der gewünschte Schluss selbst nicht gezogen werden.